

Leistungsbedingungen

Voraussetzung für Spitex-Leistungen

Alle Pflege- und Hauswirtschaftsleistungen setzen eine ärztliche Anordnung voraus, welche jeweils für drei oder sechs Monate gültig ist. Anschliessend muss diese erneuert werden, ausser es liegt eine anerkannte Hilflosigkeit der AHV oder IV vor. In diesem Falle benötigen wir nur bei Veränderung des Leistungsumfangs eine neue ärztliche Anordnung.

Bedarfsabklärung

Für die Datenerfassung verwenden wir das schweizerisch anerkannte Instrument RAI-HC. Aufgrund einer individuellen Bedarfsabklärung mit dem/der Klient/In erstellen wir eine detailliert geregelte Leistungsplanung (Dauer, Art usw.).

Sollte aufgrund eines unvorhergesehenen, medizinischen Problems wie Grippe, Sturz oder Ähnlichem vorübergehend mehr Zeit als vereinbart bei einem/r Klient/In benötigt werden, erbringen wir diese kurzfristig ohne neue Bedarfsabklärung und Leistungsplanung. Bei einem andauernden Mehraufwand von über 20% muss dies mit dem/der Klient/In neu geregelt und eine neue ärztliche Anordnung eingeholt werden.

Pflegeleistungen werden vor Ort im 5-Minuten-Takt erfasst. Zusätzlich verrechnen wir unter Abklärung den Aufwand für das Erstellen der Pflege- Leistungsplanung, die Koordination mit anderen Leistungserbringern, Arztkontakte und telefonische Beratungen.

Hauswirtschaftsleistungen werden vor Ort im 10-Minuten-Takt erfasst. Zusätzlich verrechnen wir pauschal 20 min Abklärung für die Hauswirtschafts-Leistungsplanung.

Dienstleistungen

Unser Spitex-Team erbringt seine Leistungen gemäss dem mit dem/der Klient/In erstellten Leistungsplan. Zusätzliche Leistungen sind den Mitarbeitern ohne interne Absprache nicht gestattet. Wir behalten uns vor, in bestimmten Situationen externe Fachpersonen zuzuziehen.

Unsere Ankunftszeit bei dem/der Klient/In wird vorgängig festgelegt und angemeldet. Da es in unseren Einsätzen immer wieder zu Ausnahmesituationen kommen kann, behalten wir uns vor, 30 min vor bzw. 30 min nach der gemeldeten Zeit beim Klienten/In einzutreffen, ohne dies mitzuteilen. Bei mehr als 30 min wird der/die Klient/In informiert.

Der/die betreuende/r Spitex-Mitarbeiter/In kann variieren. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte/n Mitarbeiter/In.

Unsere Dienstleistungen werden eingestellt/abgelehnt,
.. falls die Durchführung aus fachlichen oder medizinischen Gründen für unsere Mitarbeiter nicht möglich ist,
.. falls unsere Gesundheit gefährdet wird oder bei Androhung von Gewalt,
.. falls eine Rechnung nach zweiter Mahnung nicht bezahlt wird.

Pflegematerial

Wir stellen das erforderliche Material für unsere Leistungen zur Verfügung. Pflegematerial zur Selbstanwendung wird teils mit der entsprechenden Verordnung von den Versicherungen übernommen. Dieses Material stellen wir den Versicherungen direkt in Rechnung.

Gegen Absprache unterstützen wir Sie bei der Suche nach passenden Hilfsmitteln. Diese werden teils von den Ergänzungsleistungen übernommen.

Botengänge

Botengänge, wie Medikamente beim Arzt oder in der Apotheke abholen gehören nicht zu den KVG-Leistungen. Die dafür erforderliche Zeit sowie die gefahrenen Kilometer werden dem/der Klient/In direkt in Rechnung gestellt.

Terminabsage

Terminabmeldungen nehmen wir bis um 17.00 Uhr am Vortag entgegen. Sofern kein Notfall vorliegt, stellen wir bei nicht abgemeldeten Terminen eine Pauschale von CHF *** in Rechnung (siehe Tarifblatt).

Pflegefinanzierung

Die Finanzierung der Pflege wird seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 auf drei Parteien aufgeteilt:

1. Die Krankenversicherungen; In den gesetzlichen Bestimmungen und den Verträgen zwischen den Leistungserbringern (Spitex) und den Versicherungen ist geregelt, welche Leistungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden. Die obligatorischen Leistungen rechnen wir im System des Tiers Payant automatisch und direkt mit den Versicherungen ab.

Für beanspruchte Leistungen ausserhalb der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, gehen die Kosten (gemäss den jeweils aktuellen Tarifen) zu Lasten der Klienten/Innen.

2. Patientenbeteiligung; Für Pflegeleistungen geht ein Sockelbeitrag von 20% des höchsten KVG-Tarifes (aktuell max. CHF 15.35 pro Tag) zu Lasten des/der Klienten/In. Die Patientenbeteiligung entfällt, falls für die erbrachten Leistungen eine Verordnung für Akut- und Übergangspflege vorhanden ist oder die Invaliden-, Militär- oder Unfallversicherung dafür aufkommt.

3. Wohnsitzgemeinde; Die Restfinanzierung der Pflege geht zu Lasten der Wohnsitzgemeinde. Diese müsste durch den/die Klient/In selber bei der Gemeinde geltend gemacht werden. Mit der Unterzeichnung unserer Rahmenvereinbarung, rechnen wir mit den Wohngemeinden direkt ab.

Die Kosten für Hauswirtschafts- und Extraleistungen sowie die Patientenbeteiligung von max. CHF 15.35 pro Tag werden dem/der Klient/In direkt in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Spendenfonds

Wir verfügen über einen Spendenfonds, der uns dank grosszügigen Spenden ermöglicht, Klienten/Innen mit finanziellen Schwierigkeiten Tarifverbilligungen anzubieten. Hierfür benötigen wir ein Gesuch des/der Klienten/In. Antragsformulare stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

Berufs- und Amtsgeheimnis

Alle Angestellten der Spitex unterliegen dem Berufs- und Amtsgeheimnis. Wir halten uns an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.

Auskunftspflicht

Die Krankenkassen sind gesetzlich beauftragt, die Leistungen auf ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck dürfen sie folgende Kontrollen durchführen:

- Prüfung der durch die Spitex eingereichten Unterlagen
- Prüfung der Klienten-Dossiers beim Leistungserbringer (bei der Spitex-Organisation)
- Einzelfallprüfung beim Versicherten (Spitex-Klienten)

Bei einer Einzelfallprüfung wird der/die Klient/In von seiner Krankenkasse über den Grund des Besuches informiert und erhält einen Termin. Der/Die Klient/In darf die Spitex über dieses Datum informieren. Auf Wunsch wird der Besuch gerne durch die Spitex begleitet, um den Bedarf der Leistungen genau darzulegen.

Haftung

Verursacht ein/e Mitarbeiter/In vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Schaden an Wohnungsmobilien, welcher nicht auf altersbedingte Ermüdung zurückzuführen ist, übernimmt die Spitex Neuenkirch die Haftung. Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes. Jegliche weitere Haftung wird abgelehnt.

Beschwerdeweg

Es ist uns ein Anliegen, dass unsere Klienten/Innen mit unseren Leistungen ganzheitlich zufrieden sind. Gerne nehmen wir allfällige Rückmeldungen oder Änderungsvorschläge entgegen.

Unser direkter Vorgesetzter ist der Sozialvorsteher der Gemeinde Neuenkirch;
Herr Jim Wolanin, Luzernstrasse 16, 6206 Neuenkirch,
jim.wolanin@neuenkirch.ch / Tel. 041 469 72 52 oder Tel. 079 524 29 56